

Lesefassung

**Geschäftsordnung der Wahl-,
Schlichtungs- und Satzungskommission
(WSSK)**

der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

§ 1 Ladung

Die WSSK gibt sich nach §24 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Ladung

(1) ¹Zu den Sitzungen der WSSK ist mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. ²Die Einladung erfolgt per E-Mail. ³Sie muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Ladung soll durch die Person erfolgen, die die Redeleitung am Ende der vorangegangenen Sitzung innehatte. ²Jedes Mitglied der WSSK kann zu einer Sitzung einladen.

(3) ¹Sind nicht alle Mitglieder der WSSK anwesend, so ist eine Änderung der Tagesordnung nicht möglich. ²Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 2 Fristen

(1) ¹Anträge an die WSSK werden im Regelfall innerhalb von 10 Tagen bearbeitet. ²Das gilt insbesondere für einfache Organisationssatzungsauslegungen, Fachbereichsänderungen und Fachbereichswechsel.

(2) ¹In den in dieser GO speziell geregelten Verfahren oder in besonderen Fällen kann von der 10-Tage Frist abgewichen werden. ²Die WSSK teile diese Abweichung unverzüglich der Antragstellerin mit.

(3) Die in insbesondere §6 der Organisationssatzung sowie in der Wahl- und Urabstimmungsordnung geregelten Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Redeleitung

(1) ¹Die Redeleitung rotiert zwischen den Mitgliedern nach Alphabet. ²Von dieser Regel kann durch einfache Mehrheit abgewichen werden. ³Tritt eine neu gewählte WSSK das erste Mal zusammen, leitet das lebensälteste Mitglied die Sitzung.

(2) ¹Es wird eine „weich-quotierte“ Redeliste geführt. ²Es wird nach Geschlecht quotiert.

(3) ¹Vor jeder Beschlussfassung wird ein Rundlauf durchgeführt, in dem jedes Mitglied der WSSK ihren*seinen Standpunkt kurz darlegt.

§ 4 Beschlussfassung

(1) ¹Soweit in dieser Geschäftsordnung oder der Organisationsatzung der Studierendenschaft nicht anders geregelt, entscheidet die WSSK mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

(2) ¹Im Besonderen entscheidet die WSSK im Konsens über:

1. Die Frage, ob ein Autonomes Referat seinen Aufgabenbereich überschritten hat (§24 Abs. 2 Organisationsatzung),
2. Änderungen dieser Geschäftsordnung, (§9 Abs. 2 GO),
3. Wann eine Schlichtung beendet ist (§5 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) ¹Für die Beschlussfähigkeit müssen mindesten 3 Mitglieder anwesend sein.

(4) ¹Mitglieder können Sondervoten abgeben. ²Diese müssen spätestens 7 Tage nach Zugang des Protokolls eingereicht werden.

§ 5 Mediationsverfahren

(1) ¹Das Mediationsverfahren beginnt mit der schriftlichen Anrufung der WSSK durch ein Mitglied der Organe der Studierendenschaft. ²In dieser Anrufung müssen der Konflikt und das erhoffte Schlichtungsziel dargestellt werden.

(2) ¹Die WSSK hört die*den Anrufende*n und die anderen Betroffenen einzeln an. ²Sie formuliert einen Lösungsvorschlag und diskutiert diesen zusammen mit den Betroffenen. ³Beide Schritte werden so oft wiederholt, bis das Verfahren beendet ist. ⁴Weitere Personen können beigelesen werden.

(3) ¹Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn

1. Die*Der Anrufende und die anderen Beteiligten sich auf einen Lösungsvorschlag geeinigt haben und dies durch Unterschrift unter denselben verkünden.
2. Die WSSK im Konsens beschließt, dass die Schlichtung beendet ist.

(4) ¹Die WSSK kann ein Kommentar zu der Schlichtung veröffentlichen.

§ 6 Auslegungs- und Schlichtungsverfahren

(1) ¹Die WSSK kann von jedem gewählten Mitglied der Organe der Studierendenschaft angerufen werden. ²Von den übrigen Mitgliedern der Studierendenschaft kann die WSSK

§ 7 Öffentlichkeit

nur in den Fällen 1. und 2. angerufen werden. ³Dabei muss die Anrufung einen der folgenden Fälle darlegen:

1. Dass ein Organ der Studierendenschaft oder eine von ihm gewählte*r Vertreter*in sein Mandat überschritten hat.
2. Dass ein Organ der Studierendenschaft oder eine von ihm gewählte*r Vertreter*in seine Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen hat.
3. Dass Uneinigkeit über die Auslegung der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnungen und der Satzungen, die von ihr erlassen wurden, besteht.

(2) ¹Die WSSK hört sich alle Beteiligten an. ²Sie benennt eine*n Berichterstatter*in, die*der einen Entwurf zu der Auslegung erstellt. ³Der Entwurf muss die entscheidungserheblichen Grundlagen darstellen und kann einen Auslegungsvorschlag enthalten. ⁴Er muss den anderen Mitgliedern mindestens 2 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden. ⁵Die anderen Mitglieder sollen ihre Änderungswünsche so schnell wie möglich dem gesamten Gremium bekannt machen.

(3) ¹Die WSSK beschließt die Auslegung mit absoluter Mehrheit. ²Die Ausformulierung der Auslegung kann per E-Mail bestätigt werden. ³Mitglieder dürfen ein Sondervotum abgeben.

(4) ¹Nach dem Beschluss wird dieser der*dem Antragsteller*in zugesandt und allgemein bekannt gemacht. ²Gab es Sondervoten, so werden diese beigelegt bzw. veröffentlicht. ³Für das Erstellen dieser Voten sind den anwesenden Mitgliedern nach der Abstimmung 7 Tage Zeit zu geben. ⁴Bei Abwesenheit beginnt diese Frist mit Zugang des Protokolls. ⁵Vor dieser Frist darf der Beschluss weder bekannt gemacht noch versandt werden. ⁶Verzichten alle Mitglieder explizit auf ein Sondervotum, kann die Veröffentlichung unverzüglich erfolgen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) ¹Die WSSK tagt grundsätzlich öffentlich und fällt Entscheidungen offen.

(2) ¹Auf Antrag eines Mitglieds wird die Öffentlichkeit bei Abstimmungen ausgeschlossen.

(3) ¹Durch einfache Mehrheit oder in den Fällen von § 4 Abs. 2 Satz 1 GO kann die Öffentlichkeit auch bei Debatten ausgeschlossen werden.

§ 8 Protokoll

- (1) ¹Die*Der Protokollführer*in wird am Anfang jeder Sitzung bestimmt.
- (2) ¹Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. ²Auf Antrag eines Mitgliedes muss ein Verlaufsprotokoll geführt werden. ³Ein Verlaufsprotokoll enthält namentliche Abstimmungen.
- (3) ¹Nach Genehmigung wird das Protokoll in geeigneter Form veröffentlicht. ²Nichtöffentliche Teile der Sitzungen (§7 Abs. 3 GO) werden nicht veröffentlicht.
- (4) ¹Die Genehmigung des Protokolls kann per E-Mail Umlaufverfahren stattfinden.

§ 9 Geschäftsordnungsänderung und In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der WSSK mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) ¹Diese Geschäftsordnung kann geändert werden, insofern nicht mehr als ein Mitglied der WSSK gegen die Änderung dieser Geschäftsordnung stimmt.